

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
— Drucksachen 10/3158, 10/5259 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 9 werden in § 7

a) Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Eingriffe oder Behandlungen am lebenden Tier, die mit Schmerzen, Leiden (einschließlich Angst) verbunden sind, zu Versuchszwecken sind verboten. Ausnahmen regelt Absatz 2.

(2) In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. wenn nachgewiesen wird, daß die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere Methoden als im Tierversuch zu erreichen sind,
2. wenn ein gleichartiges Versuchsvorhaben nicht bereits genehmigt ist,
3. wenn die Versuche zum Vorbeugen, Erkennen oder Heilen von Krankheiten bei Mensch und Tier geeignet und unumgänglich sind.

Insbesondere sind Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika, Tabak, Alkohol und anderen Suchtstoffen sowie im wehrmedizinischen Bereich verboten.“;

b) Absätze 3, 4 und 5 gestrichen.

2. In Artikel 1 Nr. 9 wird § 8 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wissenschaftlich nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 7 vorliegen;“.

b) Absatz 6 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Bonn, den 17. April 1986

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Eine effektive Einschränkung der Tierversuche kann es nur geben, wenn ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen wird und die Ausnahmen strengen Kontrollen unterliegen. Genehmigungsfreie Tierversuche darf es deshalb nicht mehr geben. Auch die Freiheit der Wissenschaft findet ihre Grenze an den allgemein sittlichen Vorstellungen.